

**STADT STEINHEIM AN DER MURR**

**KREIS LUDWIGSBURG**

**SATZUNG**

**über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

vom 22. November 1977

- mit Änderung vom 22. Mai 2001 –

## Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

---

### **SATZUNG** **über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit** **vom 22. November 1977** **- mit Änderung vom 22. Mai 2001 -**

Aufgrund von §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Neufassung vom 15. September 2000 (GBl. S. 581) hat der Gemeinderat am 22. Mai 2001 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

#### *Entschädigung nach Durchschnittssätzen*

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	20,00 Euro
von 3 bis 6 Stunden	30,00 Euro
von mehr als 6 Stunden	40,00 Euro

#### § 2

#### *Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme*

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzungen, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Abs. 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet 40,00 Euro nicht übersteigen.

#### § 3

#### *Aufwandsentschädigung*

(1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

## Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

---

– bei Gemeinderäten

1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 35,00 Euro

Fraktionsvorsitzende erhalten einen um  
20,00 Euro erhöhten monatlichen Grundbetrag

2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 25,00 Euro

– bei Ortschaftsräten

als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 25,00 Euro

Für die Teilnahme an Sitzungen mit einer Dauer von  
mehr als 6 Stunden erhöht sich das Sitzungsgeld auf 40,00 Euro.

(2) Die ehrenamtlichen Ortschaftsvorsteher der Stadtteile Höpfigheim und Kleinbottwar erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt für beide Ortsvorsteher monatlich 40 vom Hundert des Mindestbetrages nach dem Aufwandsentschädigungsgesetz nach der Fassung vom 19. Juni 1987. Die Aufwandsentschädigung ändert sich jeweils um die in Rechtsverordnungen nach § 7a des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher enthaltenen Anpassungsbeträge.

(3) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld für die entschädigungspflichtigen Sitzungen nach Abs. 1 werden jeweils vierteljährlich auf Ende eines Vierteljahres gezahlt.

### § 4

#### *Fahrtkostenerstattung*

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 und 2 eine Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes in der jeweiligen Fassung.

### § 5

#### *Inkrafttreten*

Diese Änderung der Satzung vom 22. November 1977 tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.